

Verbrennen holziger Gartenabfälle im Außenbereich

Im **Außenbereich** – das sind alle kleineren Siedlungen, Weiler und Einzelgehöfte - dürfen trockene Pflanzenabfälle (insbesondere holzige) aus Hausgärten bis auf Weiteres auch verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nur auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle angefallen sind, zulässig. Diese Ausnahmeregelung gilt das ganze Jahr. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass den Reisighaufen nicht Vögel als Brutplatz oder andere Tiere als Unterschlupf bezogen haben.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist. Um einer Fehlalarmierung vorzubeugen, muss vor der Verbrennungsaktion immer

- die Polizeiinspektion Plattling (Tel.: 09931/916410)
- die integrierte Leitstelle in Straubing (Tel. 09421/1885100)
- sowie der örtliche Feuerwehrkommandant verständigt werden.